

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 1.9.2020
(Prof. Flora, Prof. Schwaighofer)

I.

Xaver (X) ist Reinigungskraft in einem exklusiven Nachtclub in Wien. In diesem Club werden die Tageslosungen in Kuverts in den Einwurfschlitz eines Standtresors geworfen, der im Büro des Managers (M) steht. Eines Tages, als X das Büro des M reinigt, hält er die Lüftdüse seines Profistaubsaugers an den Schlitz des Tresors. Und siehe da, die Saugkraft ist stark genug, dass ein eingeworfenes Kuvert wieder herausgesaugt wird und auf den Boden fällt.

Da taucht plötzlich M auf. X will davonlaufen, doch M packt X fest am Arm und sagt: „Dann wollen wir mal die Polizei rufen!“ X versetzt dem M einen kräftigen Stoß und reißt sich los. M stolpert und stürzt zu Boden, wo er regungslos liegen bleibt. X überlegt kurz, dann nimmt er das herausgesaugte Kuvert an sich und läuft davon.

Der Gerichtssachverständige stellt fest, dass M ein unentdecktes Aneurysma*) im Kopf hatte. Dieses ist durch den Sturz geplatzt und M war sofort tot.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von X!

*) Ein Aneurysma ist eine sehr seltene ballonartige Erweiterung der Arterienwand, die jederzeit platzen kann.

II.

A will seine Garage vergrößern, weil sein neues Auto nicht mehr hinein passt. A stellt ein entsprechendes Bauansuchen beim Bürgermeister. Dieser teilt A mit, dass die Erledigung wegen des großen Aktenanfalls frühestens Ende des Jahres möglich sein wird.

A erzählt das seinem Freund B. B empfiehlt dem A, dem Bürgermeister für seine Kaffeemaschine im Büro eine Großpackung Kaffeekapseln (Kaufpreis 150 €) zu spendieren, damit die Bearbeitung seines Bauansuchens vorgezogen wird. Das will jedoch A nicht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B!

III.

A ist des schweren Betruges (§ 147 Abs 3 StGB) angeklagt. Die Verteidigung hat Z als Zeugen beantragt. Z wird zur Hauptverhandlung geladen, erscheint aber nicht. Der Vorsitzende ruft Z am Handy an. Z gibt an, er sei an Covid 19 erkrankt und daher noch 14 Tage in behördlicher Quarantäne. Z fragt, ob er nicht gleich telefonisch einvernommen werden könnte. Der Vorsitzende drückt daraufhin die Lautsprechtaste an seinem Telefon und befragt den Zeugen. Der Verteidiger von A lehnt eine solche Einvernahme ab und stellt den Antrag die Hauptverhandlung zu vertagen. Der Vorsitzende weist den Antrag ab und vernimmt den Zeugen telefonisch. Z bestätigt, zur Tatzeit mit A im Kino gewesen zu sein. Trotz der Angaben des Z wird A verurteilt. Im Urteil führt das Gericht aus, dass die Belastungszeugin B den A einwandfrei identifiziert hätte und Z als Freund des Opfers weniger glaubwürdig sei.

1. Hat sich das Gericht richtig verhalten?

2. Was kann der Verteidiger gegen die Verurteilung tun?

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!